

Entsch-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 422/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anna R. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]gasse [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Henkel und Pache

in der Sitzung vom 24. November 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

- 3 -

gen erhalten können.

Die Beschwerdeführerin war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bis zum Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich österreichische Staatsangehörige. Damit fällt sie unter die österreichische Wiedergutmachungsgesetzgebung. Der deutsche Gesetzgeber war nicht gehindert, diesen Personenkreis, der sich an die Republik Österreich als seinen früheren und jetzigen Schutzstaat halten kann, von der individuellen Entschädigungsregelung nach dem Bundesentschädigungsgesetz auszuschließen. Dieser Ausschluß durch § 166 c BGG ist mit dem Grundgesetz vereinbar (BGH aaO). Einer neuen Entscheidung dieser Frage bedarf es nicht.

Mal

Zorn

